Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1937	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 14391.) Gesetz zur fünften Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213). Vom 21. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 400) tritt an die Stelle der Zahl „15" die Zahl „18".

Artikel II.

1. Die §§ 8 und 10 des angeführten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 8

Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeits-Berechtigte sowie Pächter oder Käufer eines unter § 1 fallenden Baumbestandes oder deren Beauftragte werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Holzbestand verändern.

§ 10

(1) Wer die in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Uferwege, sobald ihre Freigabe von der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangt ist, vorsätzlich einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehung von Gräben oder in sonstiger Weise für den freien Wanderverkehr ungangbar macht oder sperrt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Gleichzeitig kann die Beseitigung der Sperrmittel oder der verbotswidrig errichteten Anlagen im Wege polizeilichen Zwanges erfolgen.

2. Der § 13 wird gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. September 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14392.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Preußen. Vom 16. September 1937.

Auf Grund des § 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird für das Land Preußen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister folgendes verordnet:

Artikel 1.

Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne der §§ 172, 175, 205 und 205 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind:

1. die Gemeinden;
2. die Gutsbezirke;
3. in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die Ämter an Stelle der amtsangehörigen Gemeinden und Gutsbezirke;
4. in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein die Kirchspielslandgemeinden an Stelle der zu ihnen gehörigen Dorf- und Bauernschaften.

Artikel 2.

Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne der §§ 230 bis 236 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind diejenigen, deren Beamte, Angestellte oder Arbeiter, Grundstücke oder bewegliche Sachen die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen hat.

Artikel 3.

Gemeindevorstand im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist:

1. in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister;
2. in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister;
3. in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher;
4. in den Ämtern der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz der Amtsbürgermeister;
5. in den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein der Kirchspielslandgemeindevorsteher.

Artikel 4.

(1) Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist:

1. für die Reichshauptstadt Berlin der Reichsminister des Innern;
2. für die übrigen Stadtkreise der Regierungspräsident;
3. für die kreisangehörigen Gemeinden, die Gutsbezirke, die Ämter der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und die Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein der Landrat.

(2) § 113 der Deutschen Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung folgt.

(2) Mit demselben Tage treten außer Kraft:

1. der Runderlaß der Preußischen Minister für Volkswohlfahrt, des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend Ausführungsvorschriften gemäß §§ 202, 220 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 16. September 1927 (Volkswohlfahrt Sp. 941), soweit es sich um Gebiete handelt, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung preußisch sind;

2. die Verordnung des Hamburgischen Senats zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Dezember 1927 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 577) mit den Änderungen nach der Verordnung vom 29. August 1932 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 245) in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) von Hamburg auf Preußen übergegangen sind;

3. die Bekanntmachung des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums, Abteilung für Sozialpolitik, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. November 1927 (Regierungsbl. für Mecklenburg-Schwerin S. 228) mit den Änderungen nach der Bekanntmachung vom 19. November 1932 (Regierungsbl. für Mecklenburg-Schwerin S. 247) in den Gebietsteilen, die auf Grund des genannten Gesetzes vom 26. Januar 1937 von Mecklenburg auf Preußen übergegangen sind;

4. die Verordnung des Oldenburgischen Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, vom 19. November 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, S. 401) in den Gebietsteilen, die auf Grund des genannten Gesetzes vom 26. Januar 1937 von Oldenburg auf Preußen übergegangen sind;

5. die Verordnung des Lübeckischen Senats zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, vom 11. Januar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck S. 5) in den Gebietsteilen, die auf Grund des genannten Gesetzes vom 26. Januar 1937 von dem ehemaligen Lande Lübeck auf Preußen übergegangen sind;

6. die Bekanntmachung des Mecklenburg-Strelitzschen Ministeriums, Abteilung des Innern, zur Ausführung des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 1927 (Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger S. 499) mit den Änderungen nach der Bekanntmachung vom 23. Juli 1928 (Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger S. 305) in den Gebietsteilen, die auf Grund des genannten Gesetzes vom 26. Januar 1937 von Mecklenburg auf Preußen übergegangen sind.

Berlin, den 16. September 1937.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Im Auftrage:

Rettig.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Schütze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Guttentag für den Ausbau der Dorfstraße in Waldwiesen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 35 S. 215, ausgegeben am 28. August 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Errichtung einer Verpflegungsanlage in der Gemarkung Niederzwehren
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 33 S. 185, ausgegeben am 14. August 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Bau der Unterführung Niederspay, Reichsstraße Nr. 9, in den Gemeinden Niederspay und Oberspay
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 40 S. 147, ausgegeben am 28. August 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Landwirtschaftliche Verwaltung) für Zwecke des Dragedurchstichs in den Gemarkungen Hochzeit, Kreis Arnswalde, und Neu-Hochzeit, Netzekreis,
durch die Amtsblätter der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 34 S. 181, ausgegeben am 21. August 1937 und der Regierung in Schneidemühl Nr. 34 S. 196, ausgegeben am 21. August 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 49 (1. Moselstraße) von km 37,0 bis 49,0
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 40 S. 147, ausgegeben am 28. August 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau zur Anlegung von Radfahrer- und Fußgängerwegen an der Eper Straße
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 143, ausgegeben am 4. September 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zum Bau einer Kaserne in der Gemarkung Kassel-Wahlershausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 36 S. 203, ausgegeben am 4. September 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westdeutschen Kalk- und Portlandzement-Werke, Aktiengesellschaft in Köln, zur Erweiterung ihres Niederforstbacher Betriebs
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 39 S. 197, ausgegeben am 28. August 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Erweiterung der Heereslehrschmiede in Berlin
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 69 S. 209, ausgegeben am 28. August 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für einen Straßendurchbruch in Gemünd (Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 191 und der Reichsstraße Nr. 265)
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 40 S. 203, ausgegeben am 4. September 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Bau eines Radfahrer- und Fußgängerwegs auf der Reichsstraße 91 in der Gemarkung Ammendorf-Beesen-Planena
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 35 S. 129, ausgegeben am 28. August 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.